

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE
PRÄSIDENTIALABTEILUNG 1**

Zl. 53 0201/15-Pr.1/93

DVR: 0000078
Himmelportgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 5127869

Sachbearbeiter:
AR Cerovsek
Telefon:
51 433/1420 DW

Begutachtungsverfahren;
Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeits-
marktservice (Arbeitsmarktservicegesetz-AMSG) und
eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das
Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeits-
marktservice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt,
Jugend und Familie

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 25 ... -GE/19 ... 43	
Datum: 3. MAI 1993	
Verteilt	

St. Hagen

Zum do. Schreiben vom 30. März 1993, Zl. 34.401/4-3a/93, beehrt sich das
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie folgende Stellungnahme zu
übermitteln:

Aus familienpolitischer Sicht bedeutsam sind die vorgesehenen Änderungen im Bereich
der Leistungen Karenzurlaubsgeld, Teilzeitbeihilfe, Sondernotstandshilfe sowie
Wiedereinstellungsbeihilfe.

Bei Durchführung eines verfahrensrechtlichen Vergleiches der derzeitigen Rechtslage
und der im Entwurf vorgesehenen Änderungen ergeben sich folgende noch nicht
gelöste Problembereiche:

Zu Artikel 3, AMS-BegleitG:

- Derzeit richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsamtes nach dem Wohnsitz
des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin. Gemäß § 30 ASVG wäre mit der
Neuregelung primär die Gebietskrankenkasse am Beschäftigungsort für die
Antragstellung zuständig.

- 2 -

Dies wäre für die Antragsteller/-innen von Nachteil.

- In beiden Fällen (jetzige Rechtslage/Entwurf) gilt das Antragsprinzip. Allerdings kann nach derzeitiger Rechtslage (§ 58 AIVG) ein gewöhnlicher Vertreter den Antrag einbringen.
§ 361 Abs. 2 ASVG sieht für Anträge in Leistungssachen nur eine Vertretung durch den gesetzlichen Vertreter vor. Auch dies wäre eine Verschlechterung.
- Bei Anerkennung des Leistungsanspruches sieht § 47 AIVG derzeit eine schriftliche Mitteilung an den/die Antragsteller/in vor; bei Nichtanerkennung des Anspruches ist ein Bescheid zu erlassen.
Demgegenüber statuiert § 367 ASVG keine Mitteilungspflicht.
Bescheide werden nur im Falle der Ablehnung und ausdrücklichen Verlangens des Anspruchswerbers (der Anspruchswerberin) erlassen (§ 367 Abs. 1 Z 2 ASVG). Wie sollen nach der neuen Rechtslage Anspruchswerber/-innen von einer Anerkennung bzw. Ablehnung des Anspruches erfahren?
- Gemäß § 46 Abs. 4 AIVG hat der Antragsteller/die Antragstellerin seinen/ihren Anspruch in einer bestimmten Form gegenüber dem Arbeitsamt nachzuweisen. Demgegenüber sieht § 361 Abs. 3 ASVG nicht in derselben Bestimmtheit vor, in welcher Art und Weise der Anspruch nachzuweisen ist. Hier wäre eine detailliertere Regelung notwendig.
- Instanzenzug - Rechtsmittelmöglichkeit:

Im Leistungsstreitverfahren vor dem Krankenversicherungsträger ist aufgrund der sukzessiven Kompetenz nur eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht möglich. Diese setzt jedoch das Vorliegen eines Bescheides voraus.
- Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie notwendig, in den §§ 361 sowie 367 ff. ASVG ausdrücklich Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung aufzunehmen, da es sich beim Karenzurlaubsgeld etc. ja materiellrechtlich um Leistungen der Arbeitslosenversicherung und nicht etwa der Krankenversicherung handelt.

- 3 -

Zu § 38 des AMSG - Aufbringung der Mittel

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte Abs. 1 Z 3 dahingehend geändert werden, daß nur die generelle Verpflichtung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zum (teilweisen) Aufwandsersatz des Karenzurlaubsgeldes, der Teilzeitbeihilfe unselbständig erwerbstätiger Mütter und der Wiedereinstellungsbeihilfe gemäß Artikel XXI, Karenzurlaubserweiterungsgesetz (KUEG), BGBl.Nr. 408/1990, unter Verweisung auf die jeweils geltende Fassung des FLAG statuiert wird.

§ 38 Abs. 1 Z 3 sollte daher lauten:

"durch einen Beitrag aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zum Karenzurlaubsgeld und für Teilzeitbeihilfen unselbständig erwerbstätiger Mütter nach dem AIVG 1977 gemäß § 39 Abs. 3 des FLAG 1967, BGBl.Nr. 376/1967, in der jeweils geltenden Fassung, sowie für Wiedereinstellungsbeihilfen nach dem KUEG Art. XXI, BGBl.Nr. 408/1990, gemäß § 39a Abs. 7 FLAG 1967, BGBl.Nr. 376/1967 in der jeweils geltenden Fassung."

Dies würde auch der Formulierung des Abs. 1 Z 5 derselben Norm entsprechen und keine Änderung im Finanzierungsausmaß selbst darstellen.

Au-Pair-Vermittlung:

Weiters möchte das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie auf das von der Arbeitsgemeinschaft Auslands-Sozialdienst, Au-Pair-Vermittlung, herangetragene Problem der Au-Pair-Vermittlung aufmerksam machen.

Die Arbeitsgemeinschaft führt darüber Klage, daß die Au-Pairs in Österreich mit Gastarbeitern gleichgestellt und mit Kontingenten begrenzt würden, was international gesehen nicht im Sinn von "Zusammenrücken in Europa" wäre und damit sicher dem Ansehen Österreichs weltweit schaden würde.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ersucht daher, sich dieses Problems anzunehmen und in die Entwürfe Regelungen aufzunehmen, die die Au-Pair-

- 4 -

Vermittlung im Sinn der Vorstellungen der Arbeitsgemeinschaft Auslands-Sozialdienst, Au-Pair-Vermittlung, zufriedenstellend lösen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

27. April 1993
Für die Bundesministerin:
Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

